

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.04.2020 die folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§1 Einrichtung und Funktion

In der Stadt Zerbst/Anhalt ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Zerbst/Anhalt lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

§ 2 Voraussetzungen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat

Zum Seniorenbeiratsmitglied sollte bestellt werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, die erforderlichen Sachkenntnisse und persönliche Eignung besitzt sowie Bürger der Stadt Zerbst/Anhalt ist.

§3 Mitglieder und Zusammensetzung

- 1) Der Beirat hat mindestens 5 und höchstens 15 Mitglieder.
- 2) Bedienstete der Stadt Zerbst/Anhalt können nicht berufen werden.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§4 Vorschlagsrecht

Berechtig, jeweils Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- a) der Bürgermeister
- b) die in der Stadt Zerbst/Anhalt tätigen Wohlfahrtsverbände, das sind:
 - der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband
 - das Diakonische Werk
 - die Volkssolidarität, RV Mittelelbe e.V.
 - die Arbeiterwohlfahrt
 - das Lebenshilfswerk Anhalt gGmbH
 - das Deutsche Rotes Kreuz

- c) Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- d) Ortschaftsräte der Stadt Zerbst/Anhalt
- e) Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V.

§5 Berufung, Amtszeit

- 1) Der Stadtrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Satzung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 2) Beiratsmitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden. Beabsichtigt ein Mitglied, von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
- 5) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Stadtrat, der diese auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.
- 6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.
- 7) Drei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Seniorenbeirats wird die Neubesetzung der nachfolgenden Amtszeit entsprechend den Regelungen des Paragraphen 4 vorbereitet.

§ 6 Aufgaben

- 1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Stadt Zerbst/Anhalt in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren zu beraten und zu unterstützen. Er wirkt in diesem Sinne aufklärend in der Öffentlichkeit.
- 2) Grundlagen der Arbeit des Seniorenbeirates zur Erfüllung seiner Aufgaben sind vor allem die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen der Gremien der Stadt Zerbst/Anhalt sowie die weiteren, öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen der Stadt Zerbst/Anhalt wie z. B. Satzungen, Richtlinien und ähnliches.
- 3) Der Seniorenbeirat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, ein.
 - a. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und
 - b. ggf. schriftlich zu beantworten.

Über die Arbeit des Seniorenbeirates wird einmal jährlich im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder im Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt öffentlich berichtet.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Seniorenbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal je Quartal. Sitzungen sind im Regelfall mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an die Stadt zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- 3) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; in den sonstigen Fällen durch das an Jahren älteste Mitglied.
- 4) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nehmen beratend an den jeweiligen Sitzungen teil. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.
- 5) Der Bürgermeister kann die Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- 6) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.
- 7) Der Stadtseniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beschlussfassung

Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Protokollführung

- 1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates sowie dem Vertreter der Stadtverwaltung, in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 10 Entschädigung

- 1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 29.04.2020

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.